



**Einwohnergemeinde  
Rümligen BE**

Gültig ab 1. Januar 2010

**Reglement für die  
Aufgabenübertragung  
Regionales  
Führungsorgan (RFO)**

<b>Reglement zur Aufgabenübertragung Regionales Führungsorgan (RFO) Einwohnergemeinde Rümligen</b>
--

Die Einwohnergemeinde Rümligen beschliesst gestützt auf Art. 68, Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 sowie des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Rümligen vom 01. Januar 2001 folgendes

## **Reglement**

<b>Gegenstand/ Aufgabe</b>	<p><b>Artikel 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Rümligen überträgt der Einwohnergemeinde Wahlern die gesamten Aufgaben eines Regionalen Führungsorgans (RFO) zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, welche durch Rechtserlasse, Leistungsaufträge und Weisungen in einem Gemeinwesen erfüllt werden müssen</p> <p><sup>2</sup> Die Sitzgemeinde Wahlern wird ermächtigt und verpflichtet, durch die zuständigen Organe alle gemäss Gesetzgebung beziehungsweise gemäss Anschlussvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde Wahlern tritt als Regionales Führungsorgan Gantrisch (RFO Gantrisch) auf.</p> <p><sup>4</sup> Die Sitzgemeinde Wahlern übernimmt im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Regionalen Führungsorgans Gantrisch die Rechnungsführung.</p>
<b>Geltendes Recht</b>	<p><b>Artikel 2</b></p> <p>Die Einwohnergemeinde Rümligen unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Wahlern als Sitzgemeinde.</p>
<b>Organisation</b>	<p><b>Artikel 3</b></p> <p>Die Mitarbeit der Anschlussgemeinde Rümligen im Führungsorgan ergibt sich je nach der Eignung von Personen im Gemeindegebiet, die für die Erfüllung der Aufgaben den erforderlichen Sachverstand in den Bereichen Sicherheit, Schutz, Rettung und Unterstützung, Logistik, Technische Infrastruktur, Betreuung sowie Nachrichten und Information aufbringen.</p>
<b>Zusammenarbeitsvertrag</b>	<p><b>Artikel 4</b></p> <p>Der Gemeinderat Rümligen wird ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung der Führungsorganisation durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Wahlern zu regeln.</p>

